

## § 1121 BGB

(1) Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem [Grundstück](#) entfernt werden, bevor sie zugunsten des [Gläubigers](#) in Beschlag genommen worden sind.

(2) Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem [Gläubiger](#) gegenüber nicht darauf berufen, dass er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die [Sache](#) von dem [Grundstück](#), so ist eine vor der Entfernung erfolgte [Beschlagnahme](#) ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der [Beschlagnahme](#) nicht in gutem Glauben ist.